



Merkblatt

Temporäre Werbung auf öffentlichem Grund

Das vorliegende Merkblatt regelt die Bewilligungsvoraussetzungen von temporärer Werbung (Plakate, Transparente, Fahnen, Megaposter etc.) auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum der Gemeinde Seuzach.

Kommerzielle Werbung

Kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum der Gemeinde wird ausschliesslich für lokale Gewerbebetriebe bewilligt.

Gebühren:	Pro Kandelaber	CHF	20
	Behandlungsgebühr	CHF	20
	Plakataushang	CHF	300 pro m ² Plakatfläche und Jahr
	Inanspruchnahme öffentlicher Grund	CHF	12.50 pro m ² und Monat

Bei Kandelaberwerbung beträgt die max. Bewilligungsdauer 4 Wochen.

Politische Werbung

Politische Werbung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum der Gemeinde wird nur im Zusammenhang mit kommunalen Abstimmungen und/oder Wahlen bewilligt.

Gebühren:	Pro Kandelaber	CHF	20
	Behandlungsgebühr	CHF	20
	Plakataushang		gebührenfrei
	Inanspruchnahme öffentlicher Grund		gebührenfrei

Bei Kandelaberwerbung beträgt die max. Bewilligungsdauer 10 Wochen.

Publikumsveranstaltungen

Die Gemeinde Seuzach unterhält an verschiedenen Standorten im gesamten Gemeindegebiet zwanzig öffentliche Plakatstellen. Diese dienen der Bekanntmachung von Gemeinde-, Kultur-, Sport- und Vereinsanlässen und sind gebührenfrei. Weitere Informationen finden Sie im «Merkblatt für den Aushang von Plakaten an öffentlichen Plakatstellen», welches auf der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden kann.

Gemeindepachtland

Auf Gemeindepachtland werden keine temporären Reklamen bewilligt.

Zuständigkeit

Das Aushängen und/oder Anbringen von temporärer Werbung auf öffentlichen Grund oder an öffentlichem Eigentum der Gemeinde Seuzach bedarf einer Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit.

Fristen

Das "Gesuch für temporäre Werbung auf öffentlichem Grund" kann auf der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden und muss mindestens fünf Arbeitstage vor der gewünschten Montage der Abteilung Sicherheit, vollständig ausgefüllt, eingereicht werden.

Kommerzielle Kandelaberwerbungen dürfen höchstens 4 Wochen lang bestehen bleiben und müssen spätestens einen Tag nach Ablauf dieser Frist durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller entfernt werden.

Politische Kandelaberwerbungen dürfen höchstens 10 Wochen lang bestehen bleiben und müssen spätestens einen Tag nach Ablauf dieser Frist durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller entfernt werden.

Inhalt und Erscheinungsbild

Für den Inhalt und das Erscheinungsbild der temporären Werbung ist die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller verantwortlich. Unzulässig sind Inhalte, die Personen aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, Geschlecht usw. diskriminieren oder in irgendeiner Art auf Alkohol- oder Tabakprodukte hinweisen oder deren Namen oder Signet zeigen.

Verantwortlichkeit

Die Gemeinde übernimmt gegenüber der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller keine Haftung für allfällige Beschädigungen oder Schmierereien der temporären Reklame. Der fristgerechte Aushang und/oder das fristgerechte Anbringen der temporären Werbung sowie die fristgerechte Entfernung hat durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller zu erfolgen.

Werbungen müssen so angebracht werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko, insbesondere weder eine Verkehrsgefährdung noch ein Verkehrshindernis, bilden können und sind während ihrer ganzen Bestandsdauer fachgemäss durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller zu unterhalten.

Die Gemeinde ist berechtigt, Anlagen zu entfernen, wenn die Vorgaben gemäss diesem Merkblatt nicht eingehalten werden. Der Verwaltungsaufwand in diesem Zusammenhang wird in Rechnung gestellt.